

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

„Änderungsantrag zum Antrag des Vorstands und Aufsichtsrats „Neue Kulturförderung“ zur Förderkommission“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Begründung:

Nach den Plänen des Antrags wird eine Kommission gebildet, die nicht mehr durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Sparten sind nicht ausdrücklich erwähnt, so dass eine ausgewogene Beteiligung nicht auf Höhe der Geschäftsordnung gewährleistet ist. Durch die Struktur der Förderkommission ist der Aufsichtsrat zudem direkt in Förderentscheidungen integriert, zu denen er ein neutrales Verhältnis haben muss. Daher ist die Wahl und Organisation einer Förderkommission im Sinne der beantragten Änderung zweckmäßig und an der gelebten GEMA-Praxis orientiert.

Regelungsvorschlag:

Geschäftsordnung für die Fokussförderung

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

§ 1 Förderkommission

[1] Es wird eine Förderkommission gebildet aus drei vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und drei vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe.

[2] Die Förderkommission kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

Beantragte Antragsänderung:

§ 1 Förderkommission

[1] Auf Vorschlag des Aufsichtsrats wählt die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre die Förderkommission, die mit 5 Vertretern der Sparte L (2 Komponisten, 2 Textdichter, 1 Verleger) und 4 Vertretern der Sparte CCL (je 2 Komponisten, 1 Textdichter, 1 Verleger) zu besetzen ist. Zudem werden 6 Stellvertreter gewählt, für jede Sparte 3 Stellvertreter, je 1 Komponist, Textdichter und Verleger. Ein angemessener Anteil von Frauen als Ausschussmitglieder ist zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung trägt der Mitgliederstruktur der GEMA sowie der genreoffenen Ausgestaltung des Förderungsverfahrens Rechnung. Aufsichtsratsmitglieder sind als natürliche Personen nicht wählbar.

[2] Die Förderkommission kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Die Sparten können in

Fachfragen ihrer Bereiche als Unterausschüsse einberufen werden, die keine eigenständigen Förderentscheidungen treffen.

[3] Einzelheiten zur Tätigkeit der Förderkommission können in einem Statut geregelt werden, das vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Im Übrigen findet auf die Förderkommission die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

[3] Die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder der GEMA wählt je einen Delegierten der Sparten E und U für die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Verleger, die in Belangen von außerordentlichen Mitgliedern hinzugezogen werden.

[4] Die Kommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus der Kommission aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

[5] Die Förderkommission trifft keine Entscheidungen über einzelne Werke oder GEMA-Mitglieder, nimmt keine ästhetische Bewertung vor und wirkt nicht an der Verteilung oder Auszahlung von Fördermitteln mit. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Konkretisierung und Auslegung der in dieser Geschäftsordnung genannten formalen Kriterien sowie auf die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung.

[6] Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Förderkommission erlassen.